

Infobrief

Eisenstadt, Dezember 2020

Betrifft: Anpassung der Höhe der Bezüge für Gemeindemandatare/innen ab 1.1.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, die aktuellen Bezügetabellen für Gemeindemandatare/innen für das Jahr 2021 zu übermitteln. Der Ausgangsbetrag ist, laut §2 des Bgld. Gemeindebezügegesetzes für die Organe der Gemeinden der angepasste monatliche Bezug eines Nationalrates. Die Anpassung dieses Ausgangsbetrags richtet sich nach §3 des Gesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Der neue Ausgangsbetrag für das Jahr 2021 beträgt **9.609,96 Euro.**

(Ausnahme: Gemeinden >7000 EW - Ausgangsbetrag: 9.366,43 Euro.)

Ausdrücklich wir darauf hingewiesen, dass das im Bgld. Gemeindebezügegesetz festgelegte Sitzungsgeld neu geregelt wurde: Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse gebührt - sofern sie nicht einen Bezug nach den §§ 6 bis 21 erhalten - für die Teilnahme an einer Sitzung - ein Sitzungsgeld in der Höhe von 1% des jeweiligen Ausgangsbetrages in Euro. Gemeinden >7000 EW 93,70 Euro und Gemeinden <7000 EW 96,10 Euro

Gemäß §4 Gemeindebezügegesetz gebührt den anspruchsberechtigten Organen für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihnen nach dem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen. Auszahlungstermine der Sonderzahlungen sind der 1. März, 1. Juni, 1. September und der 1. Dezember. Die auszuzahlenden Nettobeträge sind auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen. Die Bezüge sind vorab am Anfang jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und Sonderzahlungen am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

ACHTUNG: Sollte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 25b bgld. GBG seine/ihre Funktion hauptberuflich ausüben und gebührt ihm/ihr daher 25% mehr Bezug, so sind die übrigen Bezüge der Gemeindemandatare davon unberührt und werden vom regulären Bezug des/der Bürgermeisters/in gerechnet!

Da sich die Höhe der Bürgermeister-Bezüge gemäß §6 Bgld. Gemeindebezügegesetz nach der Einwohnerzahl richtet, ist die Volkszahl vom 31.10.2019 (vorvergangenes Jahr) zu berücksichtigen. Besonders soll erwähnt werden, dass für Eisenstadt und Rust eigene Bestimmungen Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir auch alle Mandatare die Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge zu berücksichtigen. Im §4. Abs.1. bis Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ist geregelt, dass Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen. Dabei sind Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht zu berücksichtigen. Abweichend davon dürfen Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages (Nationalrat) beziehen. Bei der Anwendung sind Ruhebezüge nicht zu berücksichtigen, die auf Grund von freiwilligen Beitragsleistungen bezogen werden.

Für den Verband

Mag. Herbert Marhold Landesgeschäftsführer Bgm. Erich Trummer

Präsident

Bezüge für Bürgermeister/innen ab dem 1. Jänner 2021

Einwohner	Prozentsatz	Bezug
bis 500	25 vH	2.402,50
501 bis 1000	29 vH	2.786,90
1001 bis 1500	32 vH	3.075,20
1501 bis 2000	34 vH	3.267,40
2001 bis 2500	36 vH	3.459,60
2501 bis 3000	39 vH	3.747,90
3001 bis 4000	42 vH	4.036,20
4001 bis 5000	45 vH	4.324,50
5001 bis 7000	48 vH	4.612,80
über 7000	53 vH	4.964,20

Bezüge für Vizebürgermeister/innen ab dem 1. Jänner 2021

Einwohner	1. Vizebgm.	2.Vizebgm.
	40% Bgm.	20% Bgm.
bis 500	961,00	480,50
501 bis 1000	1.114,800	557,40
1001 bis 1500	1.230,00	615,00
1501 bis 2000	1.307,00	653,50
2001 bis 2500	1.383,80	691,90
2501 bis 3000	1.499,20	749,60
3001 bis 4000	1.614,50	807,20
4001 bis 5000	1.729,80	864,90
5001 bis 7000	1.845,12	922,60
über 7000	1.985,70	992,80

Bezüge für Gemeindevorstände, Gemeinderäte/innen als Gemeindekassiere/innen und Gemeinderäte/innen mit besonderen Aufgaben ab dem 1. Jänner 2021

Einwohner	Gemeindevorstände	Gemeinderäte mit bes.
	Gemeinderäte als Gem. Kassier	Aufgaben
	15% Bgm.	10% Bgm.
		(Gemeinderatsbeschluss)
bis 500	360,40	240,20
501 bis 1000	418,00	278,70
1001 bis 1500	461,30	307,50
1501 bis 2000	490,10	326,70
2001 bis 2500	518,90	346,00
2501 bis 3000	562,20	374,80
3001 bis 4000	605,40	403,60
4001 bis 5000	648,70	432,50
5001 bis 7000	691,90	461,30
über 7000	744,60	496,10

Bezüge für Ortsvorsteher/innen ab dem 1.Jänner 2021

Einwohner	Prozentsatz des Bezuges	Bezug
	vom jeweiligen Ausgangsbetrag	(gerechnet mit <u>9.609,96</u> €)
bis 350	3,5 vH	336,30
351 bis 700	4,5 vH	432,40
701 bis 1000	6 vH	576,60
über 1000	7,5 vH	720,70

(Rundungsfehler vorbehalten)